

# **Landesbibliothek Oldenburg**

## **Digitalisierung von Drucken**

### **Verhandlungen der ... Versammlung des ... Landtags des Freistaats Oldenburg**

#### **Staat Oldenburg**

**Oldenburg, Landtag 1.1849/51 - 33.1916/19; [N.F.] 1.1919/20 -  
5.1928/30[?]**

Anlage 121-130

[urn:nbn:de:gbv:45:1-90128](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:gbv:45:1-90128)

# Anlage 121.

An den Landtag des Großherzogthums.

Zu § 220 des Voranschlags der Ausgaben des Herzogthums Oldenburg sind die Mittel für den Neubau eines Amts- und Amtsgerichtsgebäudes in Bant einschließlich der Kosten des Grunderwerbs von dem geehrten Landtage bewilligt. Für diese Bauten war nach Ausweis der vorgelegten Baupläne, wie auch in dem Schreiben der Staatsregierung vom 16. Oktober v. Jz. — Anlage 26 — erwähnt ist, ein an der Ecke der Peter- und Mittelstraße belegenes Grundstück von etwa 50 ar Größe in Aussicht genommen und hat daher der geehrte Landtag seine Zustimmung dazu ertheilt, daß auf diesem Grundstück die Bauten zur Ausführung gebracht werden. Neuerdings hat sich die Gelegenheit geboten, ein anderes in unmittelbarer Nähe des erwähnten gelegenes Grundstück an der Mitscherlich-

straße für die Bauten zu erwerben, welches größer ist, dessen Kosten aber um ungefähr 8000 M niedriger sein werden, und dem die Staatsregierung um deswillen, wie auch im Uebrigen wegen seiner Lage, den Vorzug vor dem zuerst genannten Grundstück giebt. Die Staatsregierung glaubt sich ermächtigt halten zu dürfen, diesen Bauplatz an der Mitscherlichstraße zu wählen, will indessen von dieser Absicht hierdurch den geehrten Landtag mit dem ergebensten Bemerken in Kenntniß setzen, daß, falls wider Erwarten ihre Absicht beim Landtage Widerspruch finden sollte, die Zustimmung zu dem Erwerb des ursprünglich in Aussicht genommenen Grundstücks als fortbestehend angenommen werden wird.

Oldenburg, den 2. März 1900.

Staatsministerium.

Sanjen.

Mutzenbecher.

# Anlage 122.

An den Landtag des Großherzogthums.

Zu § 208 des Ausgaben-Voranschlags des Herzogthums Oldenburg für die Finanzperiode 1897/99 ist der Gemeinde Wardenburg zu den Kosten des Baues einer Gemeindechauffee von Wardenburg nach Littel ein Staatszuschuß von 20 % zum Gesamtbetrage von 6600 *M* bewilligt worden. Dieser Zuschuß ist in Folge von Ersparnissen beim Bau nicht ganz zur Auszahlung gelangt, vielmehr sind an Zuschuß 597 *M* 71 *S* erspart worden. Die Gemeinde Wardenburg hat beschlossen, die obige Chauffee in der Richtung von Littel auf die Kuhbrücke weiter zu bauen, unter der Voraussetzung, daß zu den auf 4000 *M* veranschlagten Kosten des Baues ein Zuschuß von 20 % aus der Landeskasse bis zur Höhe des dem Obigen nach ersparten Zuschusses von 597 *M* 71 *S* gewährt wird.

Die Strecke Littel-Kuhbrücke bildet einen Theil einer Chauffeeverbindung Wardenburg-Littel-Beverbruch-Garrel. Der Bau der Strecke wird für den starken Verkehr von Beverbruch-Garrel und Halenhorst nach Oldenburg von großem Vortheil sein.

Das Staatsministerium beantragt daher:

der geehrte Landtag wolle sich mit der Uebertragung der Summe von 597 *M* 71 *S* auf die neue Finanzperiode sowie damit einverstanden erklären, daß der Gemeinde Wardenburg zu den Kosten des Baues einer Gemeindechauffee von Littel in der Richtung auf die Kuhbrücke ein Staatszuschuß von 20 % bis zur Summe von 597 *M* 71 *S* gezahlt wird.

Oldenburg, den 3. März 1900.

Staatsministerium.

Janßen.

Conze.

## Anlage 123.

An den Landtag des Großherzogthums.

Durch gefälliges Schreiben vom 24sten Februar 1897 hat der geehrte Landtag dem Staatsministerium eine Petition der Vertreter der Butjadinger Sielacht, betreffend die Verschlammung der Siele an der Nordküste Butjadingens, mit dem Ersuchen um Prüfung derselben überwiesen. Zugleich ist das Staatsministerium ersucht worden, in Erwägung zu ziehen, ob der Zweck der Erbauung des Volkerseer Durchschlages, die Landfestmachung eines Theiles von Langlütjensand nunmehr erreicht werden könne.

Auf dieses Schreiben verfehlt das Staatsministerium nicht, nunmehr ergebenst zu erwidern, daß es bereit ist, wegen der Bewilligung eines staatlichen Beitrages für die Butjadinger Sielacht zu den bereits aufgewandten Kosten der Ausbaggerung des Tettenser Außentiefs und zu den

demnächst aufzuwendenden Kosten der Verlegung der Tettenser und Waddenser Abwässerung, nach Beendigung der noch erforderlichen weiteren Verhandlungen mit der Sielacht wegen der Feststellung des Betrages, dem geehrten Landtage eine Vorlage zu machen.

Was die Frage wegen der Landfestmachung eines Theiles des Langlütjensandes anbelangt, so ist das Staatsministerium nach dem Ergebnisse der inzwischen veranlaßten örtlichen Untersuchungen zu der Ansicht gelangt, daß die Berausgabung größerer staatlicher Mittel für den gedachten Zweck sich nicht empfiehlt, da die aufzuwendenden Kosten den Werth des zu erwartenden Landgewinns bedeutend übersteigen würden.

Oldenburg, den 3. März 1900.

Staatsministerium.

Janßen.

Münzebrod.

# Anlage 124.

## An den Landtag des Großherzogthums.

Die Staatsregierung läßt dem geehrten Landtage hieneben den Entwurf eines Gesetzes für das Herzogthum Oldenburg, betreffend die Aufnahme einer Anleihe, mit dem Antrage auf Ertheilung seiner verfassungsmäßigen Zustimmung zugehen und bemerkt zu den einzelnen Bestimmungen des Entwurfs Folgendes:

### Zu Art. 1.

Die Anleihesumme ist eingestellt auf Grund des § 35 des Voranschlags der Einnahmen der Landeskasse des Herzogthums Oldenburg.

Oldenburg, den 7. März 1900.

Staatsministerium.

Janßen.

Stein.

## Nebenanlage zu Anlage 124.

### Entwurf

eines Gesetzes für das Herzogthum Oldenburg, betreffend die Aufnahme einer Anleihe.

#### Art. 1.

Die Staatsregierung wird ermächtigt, zum Zwecke der Deckung eines Fehlbetrages im Voranschlage der Landeskasse des Herzogthums Oldenburg für 1900/1902 die Summe von 1 869 400 M im Wege des Kredits flüssig zu machen und zu diesem Zwecke in dem Nominalbetrage, wie er zur Herbeischaffung dieser Summe erforderlich sein wird, eine Anleihe zu Lasten der Landeskasse des Herzogthums Oldenburg aufzunehmen und Schuldverschreibungen auszustellen.

#### Art. 2.

Die Anleihe ist Seitens der Gläubiger unkündbar. Der Staatsregierung bleibt das Recht vorbehalten, dieselbe

sowohl in ihrem Gesamtbetrage wie in ihren einzelnen Theilen und in Theilbeträgen derselben zur Einlösung gegen Baarzahlung des Nennwerthes der Schuldverschreibungen mit einer Frist von mindestens drei Monaten zu kündigen.

#### Art. 3.

Mit der Vollziehung dieses Gesetzes wird das Staatsministerium, Departement der Finanzen, welches insbesondere auch das Nähere über die Art und Weise der Anleihe, sowie über deren Verzinsung zu bestimmen hat, beauftragt.

#### Art. 4.

Auf Grund des Anleihegesetzes vom 1. April 1897 sind fernerhin keine Anleihen mehr aufzunehmen.

# Anlage 125.

An den Landtag des Großherzogthums.

Nachdem über die dem geehrten Landtage zur verfassungsmäßigen Zustimmung vorgelegten Entwürfe

1. eines Gesetzes für das Großherzogthum, betreffend einen Gehaltszuschlag für die Civilstaatsdiener (Anlage 31),
  2. eines Gesetzes für das Großherzogthum, betreffend Aenderung des Gehaltsregulativs (Anlage 95),
  3. eines Zusatzes zum Normal-Stat der Stärke und Verpflegung der Gendarmerie vom 1. Januar 1900 an (Anlage 118),
- eine Beschlußfassung des Landtags erfolgt ist, erübrigt

Oldenburg, den 10. März 1900.

Staatsministerium.

Jansen.

noch der Antrag auf Nachbewilligung der in Folge dessen zu den betreffenden Ausgabepositionen der Voranschläge für die Finanzperiode 1900/1902 hinzugehenden Gehaltsbeträge. Das Staatsministerium läßt demnach beantragen:

der geehrte Landtag wolle sich damit einverstanden erklären, daß die für den vorstehenden Zweck erforderlichen Summen zu den einzelnen Ausgabepositionen der Voranschläge der Centralkasse, der Landesstellen des Herzogthums Oldenburg und der Fürstenthümer Lübeck und Birkenfeld, sowie der Eisenbahn-Betriebskasse verausgabt werden.

Conze.

# Anlage 126.

## An den Landtag des Großherzogthums.

Das von dem geehrten Landtage beschlossene Gesetz wegen eines Gehaltszuschlages für die Civilstaatsdiener macht die Aenderung des zwischen Oldenburg und Schaumburg-Lippe über die Errichtung eines gemeinschaftlichen Oberlandesgerichts abgeschlossenen Staatsvertrages vom 23. Oktober 1878 (Gesetzsammlung Band 25, S. 317) in Betreff der Gehalte der Mitglieder des Oberlandesgerichts erforderlich, weil in dem Vertrage zu Artikel 13 das Gehalt der Rätthe auf 6000—7000 *M* festgesetzt ist. Ferner bedarf die Bestimmung im Artikel 21 Absatz 1 des Staatsvertrages einer Aenderung in der Richtung, daß die Verpflichtung Oldenburgs, einen Theil des Gehalts des Schaumburg-Lippischer Seits ernannten Rathes zu bezahlen, nicht wie bisher auf den 6000 *M* übersteigenden, sondern auf den 6300 *M* übersteigenden Betrag sich richten müssen. Auf Veranlassung der Staatsregierung hat die Fürstlich Schaumburg-Lippische Regierung sich hierzu bereit erklärt. Außerdem ist es erwünscht, die Bestimmung in Ziffer 5, Absatz 2 des Schlußprotokolls zu dem genannten Staatsvertrage (Gesetzsammlung Band 25, S. 327), nach welcher sich das Gehaltsverhältniß der Rätthe unter einander nach dem Zeitpunkt des Eintritts in das Oberlandesgericht richten soll, wegfällen zu lassen, weil sie dem System der festen Alterszulagen nicht entspricht und insofern zu Unzuträglichkeiten geführt hat, als sie in einzelnen Fällen das regelmäßige Aufrücken älterer

Oldenburg, den 12. März 1900.

Staatsministerium.

Jansen.

Scheffer.

## Nebenanlage I zu Anlage 126.

### Abändernde Bestimmungen

zu dem am 23. Oktober 1878 über die Errichtung eines gemeinschaftlichen Oberlandesgerichts für das Herzogthum Oldenburg und das Fürstenthum Schaumburg-Lippe abgeschlossenen Staatsvertrage.

#### I.

An die Stelle des Artikels 13 des Vertrages tritt folgende Bestimmung:

#### Artikel 13.

Es beträgt das jährliche Gehalt der Rätthe 6000 bis 7000 *M*, welchem ein Gehaltszuschlag von jährlich 300 *M* hinzugeht.

Anlagen. XXVII. Landtag.

Oberlandesgerichtsrätthe ungebührlich verzögert hat. Soll diese Bestimmung in Wegfall kommen, so wird zugleich erforderlich, die Bemerkung zu Nr. 28 des Gehaltsregulativs vom 3. April 1894 zu streichen, welche lediglich bezweckt, jene Vertragsbestimmung aufrecht zu erhalten.

Ueber die Aenderungen des Staatsvertrages hat die Staatsregierung eine Verständigung mit der Fürstlich Schaumburg-Lippischen Regierung herbeigeführt, welche in dessen noch der Zustimmung des dortigen Landtags bedarf.

Hiernach legt die Staatsregierung dem geehrten Landtage in der Anlage I den Entwurf von abändernden Bestimmungen zu dem Staatsvertrage vom 23. Oktober 1878 und in Anlage II den Entwurf eines Gesetzes für das Großherzogthum Oldenburg, betreffend Aenderung des Gehaltsregulativs, mit dem ergebensten Antrage vor, der geehrte Landtag wolle seine verfassungsmäßige Zustimmung ertheilen

- I. zu den in der Anlage I enthaltenen Aenderungen des Staatsvertrages,
- II. zu dem in der Anlage II beigefügten Gesetz-Entwürfe, und wolle
- III. sich damit einverstanden erklären, daß bei der Veröffentlichung das in der Anlage II beigefügte Gesetz mit anderen Gesetzen zur Aenderung des Gehaltsregulativs vereinigt und dem entsprechend die Fassung geändert werde.

Die Gehalte sämtlicher übrigen Beamten des Oberlandesgerichts werden Oldenburgischer Seits bestimmt.

#### II.

An die Stelle des ersten Absatzes des Artikels 21 des Vertrages tritt folgende Bestimmung:

Der Schaumburg-Lippischer Seits ernannte Rath wird auch von dort besoldet. Das Großherzogliche Staats-

ministerium übernimmt jedoch die Verpflichtung, jährlich einen so hohen Beitrag in die Schaumburg-Lippische Landeskasse zu bezahlen, daß damit das Gehalt dieses Rathes, soweit es mit dem Gehaltszuschlage 6300 M übersteigt, gedeckt wird.

protokolls vom 23. Oktober 1878, daß das Gehaltsverhältniß der Ráthe unter einander sich nach dem Zeitpunkte des Eintritts in das Oberlandesgericht richtet, wird aufgehoben.

III.

IV.

Die Bestimmung in Ziffer 5, Absatz 2 des Schluß-

Die vorstehenden Abänderungen treten mit dem 1. Januar 1900 in Wirksamkeit.

Nebenanlage II zu Anlage 126.

Entwurf

eines Gesetzes für das Großherzogthum Oldenburg, betreffend Aenderung des Gehalts-Regulativs.

Einziger Artikel.

Das dem Gesetze vom 3. April 1894, betreffend das Gehaltsregulativ für den Cwildienst, beigefügte Gehalts-

regulativ wird dahin geändert, daß zu Nr. 28 die Bemerkung in der letzten Spalte wegfällt.

Staatsministerium.  
Ganzl.

Nebenanlage I zu Anlage 126.

Abändernde Bestimmungen

In dem am 23. Oktober 1878 über die Errichtung eines gemeinschaftlichen Oberlandesgerichts für das Herzogthum Oldenburg und das Fürstenthum Schaumburg-Lippe abgeschlossenen Staatsvertrage.

Zur Ergänzung des im Artikel 1 des Staatsvertrages vom 23. Oktober 1878 zwischen dem Großherzogthum Oldenburg und dem Fürstenthum Schaumburg-Lippe abgeschlossenen Staatsvertrages.

Die Bestimmungen des Artikels 10 des Staatsvertrages sind in der Weise zu ändern:

I.

Artikel 10.

Die Bestimmungen des Artikels 10 des Staatsvertrages sind in der Weise zu ändern:

Die Bestimmungen des Artikels 10 des Staatsvertrages sind in der Weise zu ändern:

Die Bestimmungen des Artikels 10 des Staatsvertrages sind in der Weise zu ändern:

Die Bestimmungen des Artikels 10 des Staatsvertrages sind in der Weise zu ändern:



# Anlage 127.

## An den Landtag des Großherzogthums.

Nach der Begründung, welche in Unteranlage 2 der Nebenanlage zu Anlage 57 dem dort vorgeschlagenen und von dem geehrten Landtage laut Schreibens vom 22. Dezember 1899 bereits angenommenen Entwürfe einer Abänderung des Eisenbahnorganisationsgesetzes gegeben ist, gehören zu denjenigen Klassen von Bediensteten der Eisenbahnverwaltung, für welche die darnach zu schaffende Invaliden- und Hinterbliebenenversorgung bestimmt ist, u. a. auch die Hilfsarbeiter in den Bureaus, auf den Stationen und bei den Güterabfertigungen.

Die Aufnahme dieser Personen in die Liste der an der genannten Einrichtung Beteiligten beruhte auf der bislang vom Staatsministerium ausnahmslos festgehaltenen Auffassung, daß sie mangels der Eigenschaft als Civilstaatsdiener zur Invalidenversicherung verpflichtet seien und deshalb die Voraussetzungen des Entwurfs auch auf sie Anwendung zu finden hätten.

Neuerdings sind aber aus Anlaß der Einführung des Invalidenversicherungsgesetzes vom 13. Juli 1899, das in mehreren einschlägigen Beziehungen von dem früheren Invaliditäts- und Altersversicherungsgesetze abweicht, Zweifel erhoben, ob obige Auffassung sich in ihrem vollen Umfange aufrecht erhalten lasse und insbesondere hat wegen der vorgenannten Angestellten das um eine gutachtliche Aeußerung angegangene Reichsversicherungsamt sich dahin ausgesprochen, daß nach den vom Staatsministerium kürzlich erlassenen „Bestimmungen, betreffend die Dienstverhältnisse der Hilfsarbeiter bei der Großherzoglich Oldenburgischen Eisenbahnverwaltung“ die mehrerwähnten Personen während des Vorbereitungsdienstes und nach der Erlangung der Eigenschaft als „Civilanwärter“ mit Rücksicht auf § 5 Abs. 1 Inv.-Vers.-Ges. von der Invalidenversicherung befreit seien.

Dies bedingt nach § 1 Litt. b des Entwurfs auch ihr Ausscheiden aus der mehrgenannten Pensionskasse.

Da aus überwiegenden dienstlichen Rücksichten der Erlaß entsprechender Bestimmungen auch für die in der

Begründung des Entwurfs (zu § 1) ferner aufgeführten Lokomotiv- und technischen Hilfsbeamten, und vielleicht auch für die ebenda unter den Bremsern aufgeführten demnächstigen Schaffner bevorsteht, so wird zukünftig auch mit dem Ausscheiden dieser Personen gerechnet werden müssen, wenigstens soweit die vorerwähnten Voraussetzungen im einzelnen Falle bei ihnen zutreffen.

Dieser Erfolg würde auch insofern nicht unerwünscht sein, als sich nicht verkennen läßt, daß für die Genannten, die regelmäßig eine Civilstaatsdienerstelle erlangen, bevor der Versicherungsfall bei ihnen eintritt, kein erhebliches Interesse, weder an der Invalidenversicherung noch an der Pensionskasse vorhanden ist und daß bei ihnen die Versicherungsbeiträge in sehr ungünstigem Verhältnisse zu den Versicherungsvorthelen stehen.

Dagegen führt aus demselben Grunde der Wegfall dieser Mitglieder, wodurch voraussichtlich die Zahl der Beteiligten von etwa 1050 auf etwa 800 sinken wird, zu einer Verschlechterung der Lage der zu gründenden Pensionskasse. Hierauf wird aber um so weniger entscheidendes Gewicht zu legen sein, als der Staat, welcher nach dem mehrgenannten Entwurf die Gefahr der Klasse zu tragen hat, gleichzeitig an Invalidenversicherungsbeiträgen erhebliche Summen spart und zwar nicht viel weniger als die Beiträge der genannten Bediensteten zur Pensionskasse ausmachen würden.

Die Staatsregierung würde daher ihrerseits auch unter der dargelegten Veränderung der Verhältnisse kein Bedenken tragen, den mehrerwähnten Entwurf zur Ausführung zu bringen.

Sie hat aber geglaubt, mit Rücksicht darauf, daß die Begründung des Entwurfs nicht mehr in allen Beziehungen zutrifft, dem geehrten Landtage hiervon Mittheilung machen und ihm zu einer etwaigen Meinungsäußerung Gelegenheit geben zu sollen.

Oldenburg, den 13. März 1900.

Staatsministerium.

Jan sen.

Stein.

# Anlage 128.

An den Landtag des Großherzogthums.

Von den Bewohnern der Orte Oldenbrok und Menzhausen ist die Erweiterung des Haltepunktes Oldenbrok zu einer Güterladestelle bereits früher mit der Begründung beantragt worden, daß eine Kultivirung der dort gelegenen großen Heidflächen erst möglich sein werde, wenn der dazu erforderliche Dünger u. s. w. mit der Bahn bis in die Nähe der Verwendungsstelle gebracht werden könnte. Die Herstellung einer Güterladestelle in Oldenbrok bei Anlegung der Bahn mußte unterbleiben, weil die Station damals mit Landfuhrwerken noch nicht zu erreichen war. Nachdem aber von der Verwaltung des Landeskulturfonds die Zuregungen nach dem Haltepunkt Oldenbrok in guten Zustand gebracht worden sind, möchte der genannten Erweiterung, deren Ausführung auf 9000 *M* veranschlagt worden sind, nunmehr um so mehr näher zu treten sein, als die Absicht besteht, in Oldenbrok bei dem Vorhandensein von Ladeeinrichtungen eine gewerbliche Anlage — Thranfiederei — zu errichten, die der Eisenbahn für Transporte nach und von Oldenbrok eine Jahreseinnahme von mindestens 1000 Mark erbringen wird. Wenigstens ist der Unternehmer bereit, diese Frachteinnahme für die nächsten 5 Jahre zu garantiren und nicht anzunehmen, daß diese Verhältnisse späterhin sich ändern sollten.

Daneben hat es sich als zweckmäßig erwiesen, die Kreuzungsgleise in Loy zu verlängern und sie auf die nutz-

bare Länge zu bringen, welche für das Kreuzen zweier voll belasteter Güterzüge erforderlich ist. Der dafür berechneten Ausgabe von 7500 *M* stehen Ersparungen an Personalkosten gegenüber, da der Mangel ausreichender Kreuzungsgleise in Loy die Verlegung der Kreuzung längerer Güterzüge nach Großenmeer zur Folge hat und damit eine Verlängerung der Dienstdauer des Locomotivpersonals des Güterzuges von Brake über das nach den neuesten Vorschriften zulässige Maaf verbunden sein würde, so daß dessen Ablösung in Brake erfolgen müßte. Die Kreuzung ist zwar in Loy unter Zuhülfenahme des dortigen Sandgewinnungsgleises möglich, ein solches Verfahren ist indessen sehr umständlich und nur als ein Nothbehelf anzusehen.

Indem die Staatsregierung bemerkt, daß die Kosten beider Erweiterungen zum Betrage von 16500 *M* durch die noch verfügbaren Mittel im Betrage von etwa 34000 Mark des Neubaufontos Oldenburg—Brake Deckung finden werden, und indem sie weitere Auskunft den mündlichen Verhandlungen vorbehalten darf, läßt sie beantragen:

der geehrte Landtag wolle beiden Erweiterungen seine Zustimmung ertheilen und genehmigen, daß deren Kosten zum Betrage von 16500 *M* auf das Baukonto der Strecke Oldenburg—Brake übernommen werden.

Oldenburg, den 13. März 1900.

Staatsministerium.

Janßen.

Stein.

## Anlage 129.

An den Landtag des Großherzogthums.

Die Staatsregierung hat dem geehrten Landtage die ergebenste Mittheilung zu machen, daß Seine Königliche Hoheit der Großherzog zu Regierungs-Commissaren für die Verhandlungen des Landtags ernannt haben:

sämmtliche vortragende Räte des Staatsministeriums,  
den Oberdeichgräfen Tenge,

den Eisenbahndirektor Oberregierungsrath Graepel,  
den Landesökonomierath Heumann,  
den Landesgerichtsrath Niebour,  
die Hilfsarbeiter beim Staatsministerium, Amts-  
assessoren Muzenbecher, Münzbrock und Stein.

Oldenburg, den 21. Oktober 1899.

Staatsministerium.

Tanjen.

## Anlage 130.

---

An den Landtag des Großherzogthums.

Dem geehrten Landtage hat das Staatsministerium | Hoheit der Großherzog den Regierungsassessor Drost in  
die ergebenste Mittheilung zu machen, daß Seine Königliche | Birkenfeld zum Regierungs-Commissar ernannt haben.

Oldenburg, den 8. Januar 1900.

Staatsministerium.

Sanfen.

---

Münzbrod.